B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 154/71 **B E S C H L U S S**

in der Entschädigungssache

Anna S [redacted],
W[redacted], S[redacted]gasse [redacted],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar
Dr. [redacted], [redacted] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin, um Entschädigung zu erlangen, vorsätzlich falsche Angaben über ihre Staatsangehörigkeit am 1. Januar 1953 gemacht und zu deren Nachweis einen gefälschten Auszug aus dem israelischen Einwohnermelderegister vorgelegt. Mit dem Entschluß, ihr deswegen die Entschädigungsansprüche für Gesundheitsschaden ganz zu versagen, hat die Entschädigungsbehörde die Grenzen des ihr durch § 7 Abs. 1 BEG eingeräumten Ermessens nicht überschritten. Die Gründe für die volle

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Versagung sind in der Berufungserwiderung dargelegt. Diese Ermessenserwägungen sind ausreichend; sie widersprechen nicht dem Zweck der Ermächtigung des § 7 Abs. 1 BEG und berücksichtigen Umstände, die danach erheblich sind.

Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Die Abwägung der im Einzelfall für den Umfang der Versagung erheblichen Umstände muß dem pflichtgemäßen Ermessen der Entschädigungsbehörde überlassen bleiben (BGH RzW 1958, 101; 1966, 555).

Der Einwand, der Klägerin sei die Beweisführung für ihr Nichtverschulden abgeschnitten worden, richtet sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug. Er führt nicht zur Zulassung der Revision; auf BGH RzW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

Mai Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS